



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kreissportbund Wesel e.V. (KSB Wesel). Er hat seinen Sitz in Wesel und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des KSB Wesel ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Inklusion, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der KSB Wesel dafür ein, dass allen Einwohner*innen des Kreises Wesel die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedenen gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/ Umwelt und Integration/Inklusion.

Der KSB vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem KSB Wesel angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen (Sportvereine, Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV)), damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effizient erfüllen können.
2. die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
3. die Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine des Kreises Wesel
4. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
5. die dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des Landessportbundes NRW e.V. (LSB)
6. die Umsetzung von Programmen des LSB
7. die Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der KSB Wesel besteht aus: - ordentlichen Mitgliedern - Stadt- und Gemeindegemeinschaften - außerordentlichen Mitgliedern - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind: - die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - die Mitgliedschaft im zuständigen SSV/GSV

2. Stadtsportverbände und Gemeindegemeinschaften als Mitglieder

Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindegemeinschaften sind die regionalen Gliederungen innerhalb des KSB Wesel.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind: - die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - dass deren Satzungen dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen

3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen und Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf ideelle, finanzielle und materielle Förderung durch den KSB Wesel.

4. Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet - durch Austritt aus dem KSB Wesel - durch Ausschluss aus dem KSB Wesel - bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit - bei Wegfall der in § 5 genannten Voraussetzungen der jeweiligen Mitgliedschaft

1. Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des KSB Wesel kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei einem groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des KSB Wesel
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSB Wesel oder groben unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den KSB Wesel oder das Ansehen des KSB Wesel schädigt oder zu schädigen versucht

Zuständig für die Entscheidung über einen Ausschluss oder ein befristetes Teilnahmeverbot ist der geschäftsführende Vorstand.

Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Dem betroffenen Mitglied ist die beabsichtigte Entscheidung mit einer entsprechenden Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang zu der beabsichtigten Entscheidung Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist trifft der geschäftsführende Vorstand seine Entscheidung unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wird der Beschluss wirksam.

Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den KSB Wesel keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. KSB - eigene Gegenstände sind dem KSB Wesel zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Ähnlichem.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Grundlage zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge ist die letzte, vorliegende aktuelle Bestandserhebung des LSB.

Der KSB Wesel kann für in Anspruch genommene Leistungen (z.B. Lehrgänge und Kurse) Sonderbeiträge erheben. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Beiträge und Gebühren werden per SEPA-Lastschriftverfahren im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren absehen und, insbesondere in nachweislich finanziellen Notlagen, Beitragsleistungen oder -pflichten stunden oder erlassen.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 8 Haftung

Der KSB Wesel haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des KSB Wesel oder bei KSB - Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den KSB Wesel erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Der Vorstand, ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen haften ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des KSB Wesel sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend im KSB Wesel, der Stadt- und Gemeindesportverbände und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.

2. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus bei mehr als 1.000 Mitgliedern je weitere angefangene 1.000 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend ist das Ergebnis der aktuellen Bestandserhebung des LSB.

Eine Organisation darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der Delegierten stellen. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen vertreten. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich, mit Ausnahme der Vertreter des Vorstandes und der SSV/GSV. Bei Beschlüssen zur Entlastung sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Die Sportjugend im KSB Wesel entsendet drei Delegierte mit Stimmrecht. Die Stadt- und Gemeindegemeinschaften stellen jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

3. Eine Mitgliederversammlung des KSB Wesel sollte mindestens einmal jährlich einberufen werden.

4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den/die Protokollführer*in.

5. Mitgliederversammlungen finden als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des KSB Wesel zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

6. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, die Kontaktdaten und der Bestandserhebung des LSB NRW zu entnehmen waren, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an die/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das

schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang der Stimmabgabe in Textform beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

7. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem LSB schriftlich bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegende Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.

8. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des Vereinsnamens in Textform zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Alle vorliegenden Anträge werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung zugesandt.

9. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom erweiterten Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. In der Einladung sollen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist

allen Mitgliedern mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform mitzuteilen.

10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (in Textform möglich)
- die Feststellung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres

- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
- die Entlastung des Vorstandes
- Erörterung und Entgegennahme des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Vertreter der Sportjugend
- die Wahl der Kassenprüfer*innen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- die Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

12. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

13. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Personenwahlen erfolgen geheim, wenn mehr als ein*e Kandidat*in zur Verfügung steht oder wenn dies von mindestens 10% der Stimmberechtigten verlangt wird.

14. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der*diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von Der/dem Versammlungsleiter*in zu ziehende Los.

15. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jeder anwesende stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme.

16. Über sämtliche Versammlungen des KSB Wesel ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und von der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

Dem/der Vorsitzenden und

mindestens zwei weiteren Personen, die gleichzeitig Stellvertreter*innen des/der Vorsitzenden sind.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem/der Vorsitzenden der Sportjugend und seinen/ihren beiden Stellvertretern
- den/der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern in beratender Funktion -

ohne Stimmrecht.

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ausgenommen hiervon sind die Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden und die Beauftragten für bestimmte Fachbereiche, die vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden können.

4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Stellvertreter*in, die/der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt eine*n Vertreter*in bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des KSB Wesel. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

7. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch der/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des

geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit im KSB Wesel entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Über die Vergütung des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Amtsträger des KSB Wesel, die im Auftrag des KSB Wesel handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB Wesel entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur im laufenden Kalenderjahr, seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine und -organisationen bilden die Sportjugend des KSB Wesel

2. Die Jugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbst.

3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB Wesel. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des KSB Wesel und der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen.

4. Organe der Sportjugend sind: - die Jugendversammlung - der Jugendvorstand

5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus je einem Vertreter der Stadt- und Gemeindegewerkschaften des Kreises Wesel und dem erweiterten Vorstand. Ehrenvorsitzende nehmen beratend teil, ohne Stimmrecht.

Nicht gemeinnützige SSV / GSV haben kein Stimmrecht.

1. Es ist mindestens zweimal im Kalenderjahr eine Hauptausschusssitzung einzuberufen.
2. Die Einberufung zu allen Hauptausschusssitzungen erfolgt in Textform (Brief oder E-Mail) mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder des Hauptausschusses ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Hauptausschusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.
6. Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - Beratung über die sportpolitischen Richtlinien des KSB
 - Kenntnisaufnahme des Jahresabschlusses
 - Erörterung des Haushaltsplans

§ 14 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und mindestens eine*n stellvertretenden Kassenprüfer*in, die nicht dem erweiterten Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des KSB Wesel. Die Kassenprüfer*innen berichten auf der Mitgliederversammlung und können bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes beantragen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden Kassenprüfer*innen im geraden und die/der zweite Kassenprüfer*in im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Die/der stellvertretende Kassenprüfer*in wird jeweils im ungeraden Kalenderjahr gewählt.

§ 15 Datenschutz

Der Datenschutz wird nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben angewandt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des KSB Wesel kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung bestimmt sich nach § 10 Abs. 5 der Satzung.

Die Auflösung des KSB Wesel bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidatoren. Für die Vertretung gilt §11, Absatz 1, entsprechend.

Bei Auflösung des KSB Wesel oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des KSB Wesel an den Kreis Wesel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des KSB Wesel mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

Satzung vom 14.06.1975

geändert am 20.04.1983

geändert am 01.12.1999

geändert am 26.10.2006

geändert am 05.07.2011

geändert am 15.09.2016

geändert am 01.07.2021



Gustav Hensel Vorsitzender



Peter Lange Stellvertreter



Ulrich Glanz Stellvertreter